



Beschlussfassung vom Donnerstag den 13. Juli 2023.

Betreffend Organisation der Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen während Veranstaltungen jeglicher Art am Wildwasserkanal in Diekirch unter Obhut des C.N.D.

Vorstandssitzung, anwesend: Erny KLARES, Sébastien ZIGRAND, Yves ZIMMER, Jerry WEBER, Andreas SCHMITT. Entschuldigt abwesend: Vincent BAUER, Maurice COURTOIS, Louis BESCH.

1. Die **Genehmigung** zur Ausrichtung einer Veranstaltung jeglicher Art, ist vom Haupt-Veranstalter/-Ausrichter (Organisator) bei der Stadtverwaltung Diekirch einzuholen. Diese Genehmigung erteilt neben dem Nutzungsrecht auch die Übernahme der Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmer und Zuschauer sowie die Verantwortung für Schäden auf dem Gelände und an den verschiedenen Anlageteilen.
2. Der C.N.D. wird keine Genehmigungen für eine Veranstaltung anfragen, für welche er nicht der **Hauptveranstalter** ist. Als Hauptveranstalter versteht man diejenige Vereinigung, welche als Ausrichter sowohl die Ausschreibung als auch den Organisations- und Ablaufplan maßgeblich verfasst und abarbeitet, und sich in allem Schriftverkehr und Mitteilungen als solche zu erkennen gibt.
3. Agiert der **C.N.D. als Co-Organisator** / Co-Veranstalter, und als Träger der Genehmigung der Stadtverwaltung Diekirch, so ist der C.N.D. maßgeblich bestimmend für die Durchführung der Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen.
4. Die Absicherung des Wildwasserkanals muss in diesem Fall mit mindestens 6 Personen/**Einsatzkräften** jederzeit gewährleistet sein. Diese Einsatzkräfte können sowohl vom C.N.D. als auch von externen Vereinigungen oder Organisationen gestellt werden. Das Mindestalter einer Einsatzkraft ist auf 16 Jahre festgelegt und er/sie muss die Wasserrettung im Kanusport beherrschen. Wenigstens 2 Drittel der Einsatzkräfte muss volljährig sein. Diese Mindestzahl an Einsatzkräften kann herabgesetzt werden bei Veranstaltungen ohne Wettkampfcharakter und je nach Art der eingesetzten Boote, so reichen z.B. für ausschließlich offene Sit-on-Top 2 Einsatzkräfte.
5. Die **Dauer** der Sicherheits- und Rettungsmaßnahmen umfasst die Zeitspanne zwischen offiziell anberaumten Beginn und Ende der Veranstaltung. Die Veranstaltung darf nicht beginnen, oder muss unverzüglich unterbrochen oder abgebrochen werden, solange oder sobald die Mindestzahl an Einsatzkräften nicht physisch am Kanal präsent ist.
6. Bei Wettkämpfen umfasst diese Zeitspanne neben dem eigentlichen Wettkampf, ebenfalls die offiziellen, im Veranstaltungsprogramm, mitgeteilten Trainingszeiten. Unter Trainingszeiten, auch wenn nicht gesondert aufgeführt, versteht man insbesondere auch die Zeitspanne unmittelbar vor dem Wettkampf, welche naturgemäß am selben Tag von den Wettkämpfern zu letzten Vorbereitungsfahrten genutzt wird.